



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 22. September 2006

Nr. 19

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Berichtigung der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Bestimmung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch/Bad Windsheim als zuständige Behörde für den Erlass von Verordnungen zur Festsetzung, Änderung oder Aufhebung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burgbernheim für die Brunnen A, B, C und E (einschl. von Schutzzonen in der Gemarkung Habelsee, Landkreis Ansbach)	168
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth	169
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	172

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 6. September 2006 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Gerda Belusa

Ltd. Hauswirtschaftsdirektorin a. D.

im Alter von 80 Jahren.

Nach mehr als 25-jähriger Tätigkeit an den ehemaligen Landwirtschaftsämtern Aichach, Erding, Beilngries und Neumarkt ist sie im Oktober 1975 an die Regierung von Mittelfranken versetzt und mit der Leitung des Sachgebietes Ernährung und Hauswirtschaft beauftragt worden. Bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats April 1988 hat sie ihren Arbeitsbereich mit sicherem Fachwissen und außerordentlich produktiver Arbeitsweise bewältigt. In den Verhandlungen mit dem Publikum schaffte sie stets eine vertrauensvolle Atmosphäre. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern war sie geachtet und beliebt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Berichtigung der
Verordnung der
Regierung von Mittelfranken
über die Bestimmung des Landratsamtes
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
als zuständige Behörde für den Erlass von
Verordnungen zur Festsetzung, Änderung oder
Aufhebung eines Wasserschutzgebietes für die
öffentliche Wasserversorgung der Stadt
Burgbernheim für die Brunnen A, B, C und E
(einschl. von Schutzzonen in der Gemarkung
Habelsee, Landkreis Ansbach),**

**erschieden im MFrABI vom 08.09.2006,
Nr. 18/2006, auf Seite 156**

Das Datum der Verordnung sowie das Ausfertigungsdatum muss jeweils statt "31. September 2006" richtig lauten "31. August 2006".

Ansbach, 15. September 2006

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 168

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. September 2006 Gz. 1.1-1462.4-1/05**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth hat in ihrer Sitzung am 27.07.2006 Änderungen der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungen bedürfen gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG keiner sparkassenaufsichtlichen Genehmigung.

II.

Die Änderungen der Verbandssatzung werden gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Sparkasse Fürth**

Vom 27. Juli 2006

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth vom 7. Februar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 5/2003 vom 7. März 2003) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.2006 wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungsvorschriften**

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.“

2. § 7 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„(5) ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.“

3. § 7 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„(6) ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats.“

4. § 7 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„(7) ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen.“

5. § 9 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel nacheinander jeweils für zwölf Monate

- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
- der Landrat des Landkreises Fürth
- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
- der Erste Bürgermeister der Stadt Zirndorf
- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth
- der Erste Bürgermeister des Markts Cadolzburg.

²Der Turnus beginnt am 1. März 2007 mit dem Landrat des Landkreises Fürth; bis dahin ist Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth.

(2) Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind

a) während der Vorsitzperiode des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Fürth in nachfolgender Reihenfolge

- der Erste Bürgermeister der Stadt Langenzenn,
- die in Absatz 1 genannten drei Amtsträger des Landkreises Fürth, der Stadt Zirndorf und des Marktes Cadolzburg,
- der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellten Verbandsrat sowie
- der an Dienst- und Lebensjahren älteste von der kreisfreien Stadt Fürth bestellte Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört.

b) während der Vorsitzperiode des Landrats des Landkreises Fürth in nachfolgender Reihenfolge

- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth,
- der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellten Verbandsrat,
- der an Dienst- und Lebensjahren älteste von der kreisfreien Stadt Fürth bestellte Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört,
- die in Absatz 1 genannten zwei Amtsträger der Stadt Zirndorf und des Marktes Cadolzburg sowie
- der Erste Bürgermeister der Stadt Langenzenn.

c) während der Vorsitzperiode des Ersten Bürgermeisters der Stadt Zirndorf in nachfolgender Reihenfolge

- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth,

- der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellten Verbandsrat,
 - der an Dienst- und Lebensjahren älteste von der kreisfreien Stadt Fürth bestellte Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört,
 - die in Absatz 1 genannten zwei Amtsträger des Landkreises Fürth und des Markts Cadolzburg sowie
 - der Erste Bürgermeister der Stadt Langenzenn.
- d) während der Vorsitzperiode des Ersten Bürgermeisters des Markts Cadolzburg in nachfolgender Reihenfolge
- der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Fürth,
 - der von der kreisfreien Stadt Fürth aus den von ihr entsandten Verbandsräten zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellten Verbandsrat,
 - der an Dienst- und Lebensjahren älteste von der kreisfreien Stadt Fürth bestellte Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört,
 - die in Absatz 1 genannten Amtsträger des Landkreises Fürth und der Stadt Zirndorf sowie
 - der Erste Bürgermeister der Stadt Langenzenn.“
- 6. § 9 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**
- „(5) ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenbeamten und -angestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“
- 7. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**
- „(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenbeamten und -angestellten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.“
- 8. § 11 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:**
- „(2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:“
- 9. § 11 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
- „(3) ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“
- 10. Die Überschrift zu Abschnitt IV erhält folgende Fassung:**
- „IV. Statusänderungen“
- 11. Die Überschrift zu § 12 erhält folgende Fassung:**
- „§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft“
- 12. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**
- „(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.“
- 13. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**
- „(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
- 14. § 13 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**
- „(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und offensichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind.“

15. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über.“

16. Die Überschrift zu § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 In-Kraft-Treten“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Zirndorf, 27. Juli 2006

Der Vorsitzende
des Zweckverbands Sparkasse Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 169

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Satzungen zur Wasserversorgung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

24. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

Fortgeführt von Detlef Peters, München, Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

24. Lieferung. 146 Seiten. Rechtsstand 1. August 2006, 53,00 €. Grundwerk 806 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz 92 €.

Verlags-Nr. 8635.00 (ISBN 3-556-86350-2)

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

30. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

Fortgeführt von Detlef Peters, München, Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

30. Lieferung. 266 Seiten. Rechtsstand 1. August 2006. 92 €. Grundwerk 1116 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 92 €.

Verlags-Nr. 6440.00 (ISBN 3-556-64400-2)

Beihilfen

für den öffentlichen Dienst in Bayern

Ergänzbare Sammlung mit Kommentar

97. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Oberamtsrat beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach

97. Lieferung. 176 Seiten. Rechtsstand 1. August 2006, 70,40 €. Grundwerk 2600 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 115 €.

Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 978-3-556-35300-4)